

Der BGH stellt fest: Erben können einen Mietvertrag mit Stimmenmehrheit kündigen

Nach einem Todesfall bilden mehrere Erben eine Erbengemeinschaft. Fällt nun in die Erbmasse eine Mietwohnung die gekündigt werden muss, ist es in der Regel erforderlich, dass alle Erben die Kündigung mit unterschreiben. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass dies dann nicht erforderlich ist, wenn die Kündigung sich als Maßnahme einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses darstellt und der Maßnahme nach § 745, 2038, 2010 Abs. 1 BGB von der Mehrheit der Mitglieder der Erbengemeinschaft zugestimmt wird (BGH Urteil vom 11.11.2009 – XII ZR 210/05).

Herr Rechtsanwalt Friedbert Wittum hält die Entscheidung für äußert praxisrelevant, da nunmehr notwendige Kündigungen oder sonstige Rechtsgeschäfte zeitnah ausgeführt werden können und nicht mehr durch ein blockierendes oder abwesendes Mitglied der Erbengemeinschaft verhindert werden kann.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein Schaumburg-Obernkirchen e.V. jeden Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53 in Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 1 Million Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53, Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de